

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Multienergetankstelle an der Südtangente“, Karlsruhe - Durlach

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
Beteiligungszeitraum vom 05.02.2015 – 06.03.2015



Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Nr	Träger öffentlicher Belange	Datum	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Umsetzung
1	BUND / LNV / NABU	06.03.2015	Gemeinsame Stellungnahme der nach § 63 BNatSchG sowie § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Verbände: - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e.V. - Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV) - Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e.V. Bearbeitung BUND Karlsruhe Umwelt und Naturschutzbelange scheinen in der Vorlage befriedigend berücksichtigt zu sein. Bedauerlich für den Natur- und Landschaftsschutz ist es allerdings, dass hier eine Entscheidung vorliegt, diese Fläche nicht dem Landschaftsschutzgebiet zuzuschlagen, sondern die hier avisierte Nutzung vorzusehen. Nicht enthalten in die vorgelegten Unterlagen ist eine Gefährdungseinschätzung in Bezug auf das benachbarte Umspannwerk der Stadt Karlsruhe. Diese würden wir aus Brandschutz- und Versorgungsgründen dringend anraten und bitte uns diese dann mitzuteilen.	Kenntnisnahme Eine Gefährdungseinschätzung ist nicht auf der Ebene der Bauleitplanung vorgesehen, sondern im Rahmen der Baugenehmigung. Tankstellen benötigen eine Erlaubnis nach §13 der BetrSichV (Betriebssicherheitsverordnung). Diese Erlaubnis wird durch das zuständige Landratsamt bzw. durch das Umweltamt der Stadt erteilt. Die Erlaubnis hat eine teilweise Konzentrationswirkung, sie schließt die Baugenehmigung nach §48 LBO für die Errichtung

Nr	Träger öffentlicher Belange	Datum	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Umsetzung
				der Tankstellengebäude mit ein. Für die Erlaubnis nach § 13 BetrSichV wird das Gefährdungspotenzial, das von der Tankstelle ausgeht, abgeprüft. Im Rahmen der Bauleitplanung werden die Träger öffentlicher Belange angehört, im vorliegenden Fall wurden daher auch die Betreiber des Umspannwerkes angehört. Bedenken oder Einwendungen gegen den Bebauungsplan wurden nicht vorgebracht.
2	IHK Karlsruhe	27.02.2015	Nach Überprüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die IHK Karlsruhe die Planung weiterhin ausdrücklich begrüßt (siehe unsere Stellungnahme vom 01.07.2014). Angesichts der Probleme mit LKW-Parkplätzen im benachbarten Durlach/Aue Killisfeld regen wir an zu prüfen, ob nicht zusätzliche Abstellplätze auf dem Gelände ausgewiesen werden können.	Kenntnisnahme; Weitere LKW-Stellplätze sind aufgrund des Platzmangels leider nicht unterzubringen. Das Plangebiet ist äußerst begrenzt, und zum Schutz der ansässigen Landwirte auf ein Minimum ausgelegt.
3	Landesamt für Denkmalpflege	17.02.2015	<u>Bau- und Kunstdenkmalpflege</u> Belange der Bau und Kunstdenkmalpflege sind, soweit es aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.	Kenntnisnahme
			<u>Archäologische Denkmalpflege</u> Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nachbarschaft der mittelalterlichen Wüstung „Hausen“ (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG). Bei Bodeneingriffen ist daher auch hier mit archäologischen Funden und Befunden – Kulturdenkmälen gem. § 2 DSchG - zu rechnen. Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.	Hinweis unter Ziff. B.4. aufgenommen
			Am Erhalt der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sollte an den Planungen in der	Hinweis unter Ziff. B.4. aufgenommen

Nr	Träger öffentlicher Belange	Datum	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Umsetzung
			vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir Folgendes an: Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden sie unter: http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen.html).	
			Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch das LAD die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.	Kenntnisnahme
			Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte	Ist in den Hinweisen Ziff. B.4 enthalten

Nr	Träger öffentlicher Belange	Datum	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Umsetzung
			an das LAD. Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen.	
4	Polizeipräsidium Karlsruhe	04.03.2015	1. Verkehrspolizeilich – Fachliche Stellungnahme Dem Vorentwurf ist auf Seite 6, Pkt. 4.3.2, zu entnehmen, dass ein direkter Anschluss über den noch auszubauenden Knoten B 3 / Fiduciastraße / Wirtschaftsweg, an die B 3 vorgesehen ist. Weitere Anschlüsse sind hier nicht genannt. Auf dem Grundriss der Projektpläne, Seite 39, sind nordöstlich der Multienergietankstelle jedoch Teile eines „Einfädel-/ Beschleunigungsstreifen“ erkennbar? Wie telefonisch bereits kurz erörtert, beziehe ich mich auf die Verkehrsplanungsrunde der Stadt Karlsruhe am 04.11.2014. Hier wurde die angedachte, östlich des Knotens Südtangente (B 3) / Fiduciastraße gelegene, Ausfahrt als sehr kritisch angesehen. Die Bundesautobahnen A 5 und A 8, westlich der Multienergietankstelle, sowie die Stadt Karlsruhe selbst, stellen bekanntermaßen Hauptfahrziele dar. Verlassen Fahrzeuge die Multienergietankstelle an der angedachten östlichen Einfahrt mit dem eigentlichen Fahrtziel BAB oder Stadt Karlsruhe, sind Wendemanöver auf der B 3 sehr wahrscheinlich. Das Gefährdungspotenzial mit entgegenkommenden / kreuzenden Fahrzeugen wäre erheblich. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem oben genannten Knoten Südtangente / Fiduciastraße um eine aktive Unfallhäufungsstelle handelt. Die Empfehlung der Verkehrsplanungsrunde, die Tankanlagen für den Schwerlastverkehr weiter nach Osten zu verlegen, um einen Rückstau auf den zu erschließenden Wirtschaftsweg zu vermeiden, sind im Grundriss der Projektpläne, Seite 39, nicht ersichtlich. 2. Kriminalpolizeilich – keine Bedenken	Neben dem Anschluss an den Knotenpunkt B3 – Fiduciastraße ist kein weiterer Anschluss geplant. Auf einen Einfädel- / Beschleunigungsstreifen wird verzichtet. Die Tankanlagen für den Schwerlastverkehr werden weiter nach Osten verlegt.
5	RP Karlsruhe – Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr	26.02.2015	Gegen den vorgelegten Vorentwurf zum o.g. Bebauungsplan i.d.F. vom 16.01.2015 bestehen unsererseits keine Bedenken. Die baureife Planung für den Umbau des Knotenpunktes mit der geplanten Fußgängerquerung ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe zur	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr	Träger öffentlicher Belange	Datum	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Umsetzung
			abschließenden Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Entsprechend unserer Stellungnahme vom 02.07.2014 sind die Programme der koordinierten LSA hinsichtlich der Leistungsfähigkeit zu überprüfen und anzupassen. Um ein Blockieren der Zufahrt zu den Zapfsäulen zu vermeiden, sollte sichergestellt sein, dass die Aufstellbereiche vor den Haltelinien der LSA ausreichend dimensioniert sind. Der Abstand von der Haltelinie der LSA und der Zufahrt zu den LKW-Tankplätzen scheint sehr knapp bemessen zu sein und sollte intensiv untersucht werden. Sämtliche Kosten für den Umbau der B3 und der Lichtsignalanlage trägt die Stadt Karlsruhe. Auf den Abschluss einer Bau- und Ablösungsvereinbarung kann unsererseits bei Vorlage einer zustimmungsfähigen Straßenplanung verzichtet werden. Wir bitten um am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Die Programme wurden im Rahmen der verkehrlichen Standortbeurteilung überprüft und das Signalisierungskonzept wird angepasst. Ebenso wurden die Aufstellbereiche im Rahmen des Gutachtens überprüft. Die LKW-Tankplätze werden weiter nach Osten verschoben, um eine größere Aufstellfläche zu schaffen. Kenntnisnahme
6	Stadtwerke Karlsruhe – Netzservice	12.03.2015	Stromversorgung: Gegen den VbB (...) bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Unsere vorhandenen Stromversorgungsleitungen haben in diesem Gebiet in der Regel eine Tiefenlage von: 0,60 m Niederspannungskabel und 0,80m Mittelspannungskabel. Die genaue Lage und Höhen der Versorgungsleitungen bitten wir bei unserer Planauskunft in der Daxlander Straße 72, Tel 599-4818, leitungsauskunft@netzservice-swka.de, zu erheben. Bei Erfordernis sind die genauen Höhenlagen unserer Versorgungsleitungen durch Suchschlitze festzustellen. 20kV-Kabel dürfen nicht freigelegt, unter- oder überbohrt werden. Ist dies nicht umsetzbar, ist unsere Abteilung Netzbetrieb, zu verständigen, um notwendige Maßnahmen (Sicherheitsabschaltungen, kontrollierte Freilegung, etc.) zu veranlassen. Die Verständigung über die Baumaßnahme in Bereichen mit 20-kV-Kabel muss mindestens zwei	Kenntnisnahme, Aufnahme unter Hinweise Ziff. B.8

Nr	Träger öffentlicher Belange	Datum	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Umsetzung
			Wochen vor Beginn der Arbeiten erfolgen. Bei einer Beschädigung dieser Kabel ist neben einem immensen wirtschaftlichen Schaden eine akute Lebensgefahr gegeben.	
			Das vorgesehene Leitungsrecht (dingliche Sicherung) muss die Stromtrassen inklusive einem Schutzstreifen von jeweils 1m rechts und links der Stromtrassen beinhalten. Die Fundamente für den Preisanzeiger müssen einen lichten Mindestabstand von 1,00 m zur Stromtrasse haben.	Wurde bereits entsprechend in der Planzeichnung berücksichtigt
			Gas- und Wasserversorgung Gegen den VbB bestehen keine Einwände. Wir bitten um frühzeitige Abstimmung bezüglich einer Versorgung mit Wasser und ggf. Erdgas.	Kenntnisnahme
			Öffentliche Straßenbeleuchtung Seitens der öffentl. Straßenbeleuchtung bestehen keine Einwände	Kenntnisnahme
			Kommunikations- und Informationstechnik Auf der im Lageplan eingezeichneten Fläche befinden sich mehrere Trassen mit Informationskabeln der Stadtwerke Karlsruhe. Diese müssen dinglich gesichert werden. Ein Zugang muss stets möglich sein. Wir benötigen einen Sicherheitsabstand von 0,6 Meter rechts und links der Trasse. Nur unter diesen Bedingungen kann dem Bebauungsplan zugestimmt werden.	Kenntnisnahme, wurde bereits entsprechend in der Planzeichnung berücksichtigt.
			Fernwärmeversorgung Eine direkte Betroffenheit der Fernwärme liegt nicht vor. Somit bestehen aus unserer Sicht keine Einwände gegen diese Baumaßnahme	Kenntnisnahme
			Trinkwassergewinnung Seitens der Hauptabteilung TT bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Das überplante Gebiet befindet sich in seiner gesamten Größe in der Schutzzone IIIB unseres Wasserwerks Durlacher Wald. Für die Nutzung und Behandlung der Flächen im Wasserschutzgebiet sind die Schutzgebietsverordnung in den jeweils gültigen Fassungen und die dort ausgeführten Regelungen zu beachten. Durch die Maßnahme darf das Grundwasser nicht verunreinigt bzw. nachteilig verändert werden. Der Grundwasserschutz ist uneingeschränkt sicherzustellen, sowohl	Kenntnisnahme Übernahme der Hinweise unter Ziff. B.12

Nr	Träger öffentlicher Belange	Datum	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Umsetzung
			während der Bauphase als auch während des späteren Betriebs. Beim Erstellen und Betreiben von Versickerungsflächen ist sicherzustellen, dass in deren Bereich der Einsatz von Düngern, Pflanzenschutzmitteln und Tausalzen auszuschließen ist.	Übernahme der Hinweise unter Ziff. B.12
7	Transnet BW	Email vom 03.03.2015	Unsere Leitungsanlage (Anlage 52.90, Mast) muss einschließlich des Schutzstreifen nach Ziffer 8 und 15.5 der PlanzV 90 als Hauptversorgungsleitung (§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB) dargestellt werden. Auf dem Schutzstreifen ist sowohl im Plan, als auch im Textteil das Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr.21 BauGB) festzusetzen. Die in unserer Stellungnahme vom 17.07.2014 aufgeführten und von Ihnen unter Punkt 9 aufgeführten Sicherheitsvorschriften gelten weiterhin. Gegen den Bebauungsplan haben wir sonst keine Einwendungen vorzubringen.	Die Leitungsanlage wird entsprechend in die Planzeichnung aufgenommen. Auf nicht öffentlichen Flächen wird der Schutzstreifen mit einem Leitungsrecht dargestellt.
8	Zentraler Juristischer Dienst - Immissions- und Arbeitsschutzbehörde	09.03.2015	In der Planbegründung wurde inzwischen ergänzt, dass auf das Plangebiet auch Lärmimmissionen des Umspannwerks einwirken, diese sind jedoch nicht näher beschrieben, so dass nicht deutlich wird, inwieweit diese – ebenso wie die Verkehrslärmimmissionen – der Planung nicht entgegenstehen. Die Darlegung zu Lärm und Klima /Luft(schadstoffen) im Umweltbericht bzw. in der Planbegründung ist aus unserer Sicht zu wenig umfangreich, da nun einerseits konkretisiert wird, dass mit Neuverkehr in Höhe von 100 KfZ/Spitzenstunde gerechnet wird, andererseits aber die damit korrespondierenden Schallimmissionen nicht dargelegt sind. Ob der vorhandene Lärmschutzwall das benachbarte Wohngebiet ausreichend schützt bzw. ob mit zusätzlichen Immissionen zu rechnen ist, wird nicht deutlich. Auch für die Schlafstoffe ist nicht beschrieben, ob bzw. welche Veränderungen erwartet werden.	Die Aussagen des Umwelt- und Arbeitsschutzes zu Luftschadstoffen werden in den Umweltbericht unter Ziff. 1.2 aufgenommen. Aussagen des Umwelt- und Arbeitsschutzes zum Schall werden im Umweltbericht unter Ziff. 1.2 ausgeführt. Diese Aussagen werden durch ein derzeit in der Erarbeitung befindliches Lärmgutachten noch bestätigt. Aussagen zum derzeitigen und zum prognostizierten Verkehr werden im Umweltbericht unter Punkt 1.2.1 ergänzt.

Karlsruhe, den 01.04.2015